



Aufbewahrung von Signalpistolen

Nach § 36 Abs. 1 Waffengesetz hat derjenige, der Waffen oder Munition besitzt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Für die Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Seenotsignalpistolen gelten hierbei, bis eine klarstellende bundeseinheitliche Regelung in Kraft tritt, folgende Besonderheiten:

Aufbewahrung an Bord/Land:

Für die vorübergehende Aufbewahrung einer erlaubnispflichtigen Seenotsignalpistole an Bord einer seegehenden Motor- oder Segelyacht ist ein nicht zertifiziertes Aufbewahrungsbehältnis als ausreichend anzuerkennen, wenn es die nachstehenden Sicherheitsstandards erfüllt:

- Behältnisse müssen aus Stahlblech – möglichst rostfrei - gearbeitet sein;
- das Stahlblech der Tür/ Klappe muss mindestens eine Stärke von 4 mm aufweisen;
- eine Verankerung des Behältnisses mit dem Schiff ist erforderlich;
- das Behältnis muss zu verschließen sein (elektronisch codiertes Schloss, Zahlenschloss oder Riegelschloss können zum Einsatz kommen).

In Fällen der längeren oder erkennbaren Abwesenheit hat der Inhaber der Erlaubnis Waffe und Munition in seiner Wohnung oder seinem Haus mindestens „einem der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 entsprechenden oder gleichwertigen Behältnis aufzubewahren; als gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992.

Quelle: Polizei Hamburg - <http://www.hamburg.de/ws-flyer-np>